

Liebe(r) _____,

bevor wir Dir erlauben, das Internet zu nutzen, muss ich Dich wegen Regeln, die deutsche Gerichte aufgestellt haben, unter anderem über Folgendes aufklären: Es gibt Dinge, die Du nicht im Internet machen darfst. Wenn Du das trotzdem machst, kann das für uns sehr teuer werden, beispielsweise ca. 400,-- bis 1.000,-- EUR, also so teuer wie ein neues Smartphone, ein großer Fernseher oder eine Spielkonsole. Das kann aber auch wesentlich mehr Geld kosten.

Es gibt im Internet Programme oder Portale, über die man scheinbar kostenlos Filme, Serien, Hörbücher, Musik, Spiele und vieles mehr (auch „Werke“ genannt) runterladen kann. Diese Filme usw. muss man normalerweise bezahlen. Die Gesellschaften und Personen, die diese schönen Dinge geschaffen haben, müssen auch von dem Verkauf leben können. Dafür sorgen wir, indem wir dafür Geld zahlen, wenn wir die Filme usw. herunterladen, anschauen, beziehungsweise hören wollen. Es ist deswegen auch grundsätzlich verboten, Filme, Spiele, Musik usw. herunter zu laden oder diese anderen Personen zur Verfügung zu stellen, wenn diejenigen Menschen, die diese Werke geschaffen haben oder die über den Verkauf oder Verleih der Werke bestimmen dürfen, nicht damit einverstanden sind. Der Verstoß gegen dieses Verbot nennt man auch Urheberrechtsverletzung. Von dem Verbot sollte man vorsichtigerweise erst einmal ausgehen, wenn Werke im Internet kostenlos angeboten werden. Insbesondere, wenn Du im Internet Filme kostenlos sehen kannst, die gerade noch im Kino oder Fernsehen laufen, Musik hören kannst, die noch im Radio gespielt werden oder Du Software oder Spiele herunterladen kannst, die es im Ladengeschäft oder in Online-Shops oder Portalen (wie STEAM oder dem HERSTELLER-SHOP) zu kaufen gibt. Immer dann solltest Du Dich fragen, ob das vielleicht verboten ist. Das ist schon deswegen wichtig, weil das Internet im Auftrag von vielen Gesellschaften und Rechtsanwaltskanzleien überwacht wird. Wenn über unsere Internetverbindung jemand gegen dieses Verbot verstößt, können die dann die Spur im Internet bis zu uns nach Hause verfolgen und von uns viel Geld verlangen. Wie teuer das werden kann, habe ich ja schon erwähnt.

Natürlich werden im Internet auch kostenlos Filme, Musik usw. angeboten, bei denen es erlaubt wurde, diese Werke kostenlos anzuschauen, herunterzuladen und über Portale weiterzugeben. Im Zweifel frage UNS bitte einfach, BEVOR Du solche Sachen nutzt. Wir bekommen das raus.

(Hier wären vielleicht noch ein Paar Worte bezügl. FSK, Pornographie usw. sinnvoll ...)

Die Server und Software, die ich meine, auf denen verbotenerweise Filme usw. angeboten werden, die eigentlich zu bezahlen sind, nennen sich „Tauschbörsen“ oder „Filesharing Netzwerke“. Hier wird zum Beispiel ein Film kostenlos zum Herunterladen angeboten, obwohl das so verboten ist. Was man nicht sieht ist, dass gleichzeitig von der Software der Tauschbörse der Teil, den man gerade herunterlädt, auch anderen Nutzern dieser Tauschbörse zum Download zur Verfügung gestellt wird. Dadurch trägt man also dazu bei, dass der Film in der ganzen Welt kostenlos verbreitet wird, ohne

dass diejenigen davon etwas haben, die den Film geschaffen haben und die ihn eigentlich verkaufen wollen. Bekannte „Tauschbörsen“ nennen sich beispielsweise „BitTorrent“, „eDonkey2000“, „gnutella“ („LimeWire“, „grk-gnutella“, „Phex“), „Gnutella2“ („Shareaza“, „Sharelin“), „Kademlia“ („Vuze“, „eMule“), „Audiogalaxy“, „OpenNap-Netz“ oder Kazaa Lite K++“, „RetroShare“, „I2P“, „GNUnet“, „Freenet“, „Applejuice“, „WinMX“ oder „Soulseek“.

Schließlich darfst Du das Passwort, welches unser WLAN schützt oder die Passwörter unserer Computer nicht an Andere weitergeben, weil sonst diese Anderen solche Urheberrechtsverletzungen begehen können. Deswegen darf das Passwort hier auch nicht irgendwo aufgeschrieben rumliegen. Falls jemand eines der Passwörter erlangt hat, musst Du mir das außerdem sofort sagen. Dann ändern wir einfach das Passwort.

(Sonstiger Teil) _____

Du darfst auch nicht an Gewinnspielen teilnehmen oder in kostenpflichtige Leistungen wie Abonnements einwilligen. Das schließt auch Bestellungen bei Online-Shops (wie Amazon oder eBay) ein.

Es ist außerdem wichtig, respektvoll mit anderen Personen umzugehen. Das gilt auch im Internet. Es ist deswegen verboten, Personen zu beleidigen oder bloß zu stellen. Das gilt für Äußerungen aber auch für Fotos, die jemanden bloßstellen oder beleidigen könnten. Fremde Fotos darfst Du auch nicht online stellen. Selbst, wenn Du Fotos online stellst, die Du gemacht hast, aber jemand anderen erkennbar zeigen, müssen diese Personen im Zweifel damit einverstanden sein. Wenn Du soziale Netzwerke nutzt, sind die Passwörter sicher aufzubewahren, damit keiner Dein Account für solche Dinge missbrauchen kann.

Natürlich darfst Du auch keine gewaltverherrlichenden Texte veröffentlichen. Das sind Texte, mit denen Gewalt als etwas Gutes oder Notwendiges oder sogar etwas „Heldenhaftes“ dargestellt wird. Gewalt ist nur etwas für Menschen, die zu dumm sind, um mit Sprache ihr Ziel zu erreichen. Außerdem ist körperliche Gewalt (mit Ausnahmen für wenige Berufe) aus gutem Grund verboten.

Bestätigung des Kindes:

Ich habe das obenstehende verstanden und werde mich daran halten. Wenn nicht, werde ich das Internet nicht mehr nutzen, bis ich die Regeln einhalten kann.

_____, (Vor- und Nachname, wohnhaft)

_____, den _____, _____
(Unterschrift oder „X“ des Belehrteten, je nach Alphabetisierungsstand)

Diese obenstehende Belehrung wurde von mir

_____, _____, (Vor- u. Nachname)

_____, _____, _____ (wohnhaft)

dem oben stehenden Kind vorgelesen, erläutert und inhaltlich abgefragt. Das Kind hat mir klar und verständlich den Inhalt in eigenen Worten wiedergegeben.

_____, den _____

(Unterschrift)

RECHTLICHER HINWEIS:

Lieber Verwender. Uns war bei der Erstellung dieses Formulars klar, dass es aus vielen Gründen problematisch ist, ob eine solche Belehrung und deren Dokumentation überhaupt wirksamer Beweis sein kann. Die Belehrung könnte man beispielsweise auch vor einem Notar oder vor einem sonstigen Zeugen vornehmen. Man könnte das Ganze auch auf Video (mit Zeitstempel oder unter Vorhalten der Tageszeitung) aufnehmen. Es wäre auch eine Audioaufnahme mit Nennung des Datums zu Beweis Zwecken möglich. Damit das Ganze nicht den Anschein hat, später geschaffen worden zu sein, müsste die Aufzeichnung noch bei einem Zeugen oder beim Notar hinterlegt worden sein. Am Ende bleibt auch zu beweisen, dass das Kind Ihre Belehrung verstanden hat. Dies würde sich beispielsweise aus der Wiedergabe des Inhaltes der Belehrung durch das Kind ergeben können. Jedenfalls habe ich deswegen versucht, eine verständliche Sprache („plain language“) zu benutzen. Alternativ zur hier gewählten Belehrungsform wird auch gerne der Ansatz eines „Nutzungsvertrages“ mit seinem eigenen Kind verfolgt. Jedenfalls scheint die aktuelle Rechtsprechung die Folgeprobleme nicht zu Ende zu denken, z. B. ob man Nutzungsvereinbarungen –also Verträge, die auf ein bestimmtes Verhandeln eines Minderjährigen abzielen- wirksam mit seinen eigenen Kindern abschließen kann.

Wie Sie aber sicherlich bemerkt haben, zeigt unser Lösungsversuch die ganze Absurdität der Beweissituation, die die aktuelle Rechtsprechung mit sich bringt.

Na dann mal viel Spaß!

Goetz M. Bauer
(Rechtsanwalt und Vater)